

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde der A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E. L., gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde betreffend die am 19.12.2011 um 16:00 Uhr auf dem Hörfunksender Ö1 ausgestrahlte Sendung „Im Zeitraum: ausgegrenzt, obdachlos und hilfsbedürftig - warum wir Herzensbildung brauchen“ wird gemäß § 35 Abs. 1 und 3, § 36 Abs. 1 Z 1 und 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 126/2011, iVm § 6 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, als verspätet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit an den Bundeskommunikationssenat (BKS) gerichteter E-Mail vom 30.01.2012, beim BKS eingelangt am selben Tag, erhob A (in der Folge: Beschwerdeführerin) Beschwerde „gemäß § 11 Kommunikation AustriaG“ wegen Verletzung des ORF-G durch die am 19.12.2011 um 16:00 Uhr auf dem Hörfunksender Ö1 ausgestrahlte Sendung „Im Zeitraum: ausgegrenzt, obdachlos und hilfsbedürftig - warum wir Herzensbildung brauchen“ Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk.

Diese Beschwerde wurde vom BKS mit Schreiben vom 31.01.2012 zuständigkeithalber gemäß § 6 Abs. 1 AVG an die KommAustria weitergeleitet und langte am selben Tag bei dieser ein.

Mit Schreiben vom 01.02.2011 teilte die KommAustria der Beschwerdeführerin nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens mit, dass die Beschwerde bei der zuständigen Behörde KommAustria erst am 31.01.2012 und somit nach Ablauf der Frist des § 36 Abs. 3 ORF-G eingelangt sei, weshalb sie nach vorläufiger Ansicht der KommAustria als verspätet zurückzuweisen sei. Der Beschwerdeführerin wurde die Gelegenheit gegeben, dazu binnen zwei Wochen ab Einlangen dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 17.02.2012 nahm die Beschwerdeführerin Stellung und führte aus, im Rahmen der Einbringung der streitgegenständlichen Beschwerde am 30.01.2012 sei nach Abfertigung der Beschwerde noch am selben Tag eine Lesebestätigung der Beschwerde um 16:08 Uhr durch den Bundeskommunikationssenat übermittelt worden. Im Rahmen eines Telefongesprächs vom 31.01.2012 sei die Auskunft erteilt worden, dass die Beschwerde, sobald sie gelesen worden sei, an die KommAustria bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH weitergeleitet worden sei. Ausgehend von der Lesebestätigung vom 30.01.2012, sowie im Rahmen des Telefongesprächs vom 31.01.2012, habe die Beschwerdeführerin daher davon ausgehen können, dass die gegenständliche Beschwerde rechtzeitig eingebracht worden sei. Vor diesem Hintergrund sei daher die Beschwerde fristgerecht eingebracht worden und sei nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen eine Beschwerde, die am 30.01.2012 gelesen worden und nach der erteilten Auskunft auch weitergeleitet worden sei, erst am 31.01.2012 weitergeleitet worden sein sollte. Die Beschwerdeführerin legte ihrer Beschwerde eine automatische Lesebestätigung (Absender Postfach Bundeskommunikationssenat [bks@bka.gv.at]) bei, wonach die E-Mail, mit welcher die Beschwerde eingebracht worden war, am 30.12.2012, 16:08:22 Uhr, gelesen wurde.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit an den BKS gerichtetem E-Mail vom 30.01.2012 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde „gemäß § 11 Kommunikation AustriaG2 wegen Verletzung des ORF-G durch die am 19.12.2011 um 16:00 Uhr auf dem Hörfunksender Ö1 ausgestrahlte Sendung „Im Zeitraum: ausgegrenzt, obdachlos und hilfsbedürftig - warum wir Herzensbildung brauchen“ Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk. Die Beschwerde langte am selben Tag beim Bundeskommunikationssenat ein.

Die Beschwerde wurde vom BKS gemeinsam mit einem mit 31.01.2012 datierten Begleitschreiben per E-Mail vom 31.01.2012 zuständigkeitshalber an die KommAustria weitergeleitet. Das Schreiben langte am selben Tag bei der KommAustria ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Einbringung der Beschwerde per E-Mail vom 30.01.2012 ergeben sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, welches mit dem Inhalt dieser E-Mail übereinstimmt.

Die Feststellungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Weiterleitung der Beschwerde durch den BKS per E-Mail und ihres Einlangens bei der KommAustria ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Ausdruck der E-Mail, mit welchem der BKS die Beschwerde zuständigkeitshalber an die KommAustria weiterleitete. Das Begleitschreiben ist mit 31.01.2012 datiert und es sind keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel an der Richtigkeit der Datierung bei der KommAustria erweckt haben. Schon daraus ergibt sich denkllogisch, dass das Schreiben nicht schon am 30.01.2012, sondern erst am 31.01.2012 abgesendet wurde. Der Zeitpunkt des Einlangens des E-Mail am 31.01.2012 bei der KommAustria ist aus dem im Akt befindlichen Ausdruck dieser E-Mail ersichtlich und ergab sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kein Grund, an der Richtigkeit dieser Datumsangabe zu zweifeln.

Diese Feststellungen lassen sich auch mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in Einklang bringen, im Rahmen eines Telefongespräches vom 31.01.2012 sei die Auskunft erteilt worden, dass die Beschwerde, sobald sie gelesen worden sei, an die KommAustria bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH weitergeleitet worden sei: Eine automatische Lesebestätigung wird dann versendet, wenn die E-Mail vom Empfänger geöffnet – also in Bearbeitung genommen wird. Wenn die Beschwerde – wie von der Beschwerdeführerin behauptet am 30.01.2012 um 16:08 Uhr – in Bearbeitung genommen wurde, erscheint es als dem gewöhnlichen Geschäftsablauf in einer Verwaltungsdienststelle entsprechend, dass das Schreiben am 31.01.2012 am Vormittag abgefertigt wurde. Insofern ergibt sich daraus kein Widerspruch zu den sonstigen Ermittlungsergebnissen. Das Vorbringen war weiters nicht geeignet, Zweifel am – für die vorliegende Rechtsfrage alleine maßgeblichen (vgl. dazu die rechtliche Beurteilung unter 4.) – Zeitpunkt des Einlangens des Weiterleitungsschreibens bei der KommAustria am 31.01.2012 zu wecken.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 Abs. 1 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen des ORF-Gesetzes aufgrund von Beschwerden. Diese Zuständigkeit der KommAustria besteht seit Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 am 01.10.2010. Seit Inkrafttreten dieser Novelle war der BKS – abgesehen von den hier nicht einschlägigen Angelegenheiten des § 45 Abs. 7 zweiter Fall KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011 – nicht mehr in erster Instanz für Beschwerden wegen Verletzungen des ORF-G zuständig.

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet*
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

Die gegenständliche Beschwerde wurde am 30.01.2012 beim BKS und somit bei einer nicht zuständigen Behörde eingebracht.

Gemäß § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geht, wenn ein fristgebundenes Ansuchen bei einer unzuständigen Behörde eingebracht wird, die Weiterleitung desselben an die zuständige Stelle mangels einer ausdrücklich anderslautenden Regelung zu Lasten des Einschreiters. Das Ansuchen gilt erst zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem es bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl. die bei *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I² bei E 31 bis 34 zu § 6 AVG wiedergegebene Rechtsprechung).

Die unzuständige Behörde hat das Anbringen ohne unnötigen Aufschub weiterzuleiten. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass bei einem fristgebundenen Schriftsatz, der am letzten Tag der Frist einlangt, in der Weiterleitung selbst zwei Tage später kein unnötiger Aufschub erblickt werden könne (vgl. VwGH 11.06.1992, ZI. 91/06/0198). Selbst dann, wenn die Weiterleitung nicht ohne unnötigen Aufschub erfolgt, geht dies nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Lasten des Einschreiters (vgl. etwa VwGH 19.12.1995, ZI. 95/20/0700).

Eine E-Mail-Sendung ist dann bei der Behörde eingelangt, wenn sie von einem Server, den die Behörde für die Empfangnahme von an sie gerichteten E-Mail-Sendungen gewählt hat, empfangen wurde und sich damit im „elektronischen Verfügungsbereich“ (vgl. die Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 5/2008, 294 BlgNR XXIII. GP, 10 f) der Behörde befindet (vgl. VwGH 22.04.2009, ZI. 2008/04/0089).

Der BKS hat gemäß § 6 Abs. 1 AVG die gegenständliche Beschwerde am 31.01.2012 – und somit im Sinne der zitierten Rechtsprechung ohne unnötigen Aufschub – an die gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 iVm § 35 Abs. 1 und 3 ORF G zuständige KommAustria weitergeleitet, bei welcher diese am selben Tag einlangte.

Die sechswöchige Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz ORF-G endete hinsichtlich der am 19.12.2011 um 16:00 Uhr auf dem Hörfunksender Ö1 ausgestrahlte beschwerdegegenständlichen Sendung „Im Zeitraum: ausgegrenzt, obdachlos und hilfsbedürftig - warum wir Herzensbildung brauchen“ am 30.01.2012.

Die Beschwerde langte bei der zuständigen Behörde KommAustria erst am 31.01.2012 und somit nach Ablauf der Frist gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz ORF-G ein, weshalb sie als verspätet zurückzuweisen war. Es war bei diesem Ergebnis nicht weiter darauf einzugehen, dass die telefonische Nachfrage der Beschwerdeführern beim BKS erst nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 9. März 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Orgris
(Vorsitzender)